

# MARKTGEMEINDEAMT KUCHL

An die  
Marktgemeinde Kuchl  
Veranstaltungswesen  
Markt 25  
5431 Kuchl



## Ansuchen um Änderung der festgesetzten Sperrzeiten (Sperrstundenverordnung des LH von Salzburg, LGBl 2001/56 idgF)

Unter Bezugnahme auf die Sperrstundenverordnung 2001, LGBl 2001/56 idgF, und § 113 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl 1994/194 idgF, wird um Ausnahme von der festgesetzten Sperrstunde angesucht:

<b>Betriebsname und Betriebsform</b>	
<b>Betriebsadresse</b>	
<b>Tel., E-Mail (Fax)</b>	
<b>Betriebsinhaber/Pächter</b>	
<b>wohnhaft</b>	
<b>Beantragte Sperrstundenverlängerung (Datum von-bis und Uhrzeit von-bis)</b>	
<b>Grund</b>	

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

### Bewilligung

Aufgrund des vorstehenden Ansuchens wird unter Vorbehalt des Widerrufs die  
Sperrstunde für ....., mit ..... Uhr festgesetzt.

#### Rechtsgrundlage:

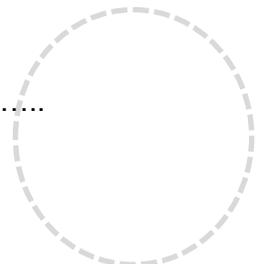
§ 113 Abs. 3 GewO 1994, BGBl. 1994/194 idgF, in Zusammenhalt mit der Sperrstundenverordnung 2001, LGBl. 2001/56 idgF.

Für diese Bewilligung ist gemäß Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2013, LGBl. 2021/105 idgF., eine Verwaltungsabgabe von € .....und eine Bundesgebühr von €..... zu entrichten

Kuchl, am .....

.....  
Für den Bürgermeister

Mag. Maria Plößnig



<b>Marktgemeinde Kuchl – Kassa:</b>	
<b>Betrag</b> (wurde bezahlt):	
<b>Die Kassierin:</b>	
<b>Der/die Einzahler/in:</b>	
<b>Datum:</b>	
<b>Verteiler:</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antragsteller (Original)</li> <li>2. BH Hallein/Gewerbeamt</li> <li>3. Polizeiinspektion Golling an der Salzach</li> <li>4. Amtskassa/Buchhaltung</li> </ol>	

### **Hinweis**

Gemäß § 113 Abs 3 Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194/1994 idgF kann die Gemeinde unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde, gegebenenfalls mit den durch den Anlass bestimmten Beschränkungen, bewilligen. Eine solche Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbebetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist.

Die Marktgemeinde Kuchl kann Ansuchen nur bewilligen, wenn im gewerberechtlichen Betriebsstättenbescheid der Bezirkshauptmannschaft Hallein keine besondere, von der Sperrstundenverordnung des Landes Salzburg abweichende, Sperrstunde festgesetzt wurde.